



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Datenschutz- reglement

**der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 30. November 2021**

**inkl. Änderungen vom 22. Dezember 2022
und 12. August 2026**

Datenschutzreglement (DSR)

Listen	Art. 1	¹ Die Gemeinde darf an private Personen (z. B. politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine) systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen, <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe. Diese Liste ist öffentlich.
a. Grundsatz		
b. Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c. Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d. Aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführten Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e. Aus der Datensammlung der Schule	Art. 5¹	¹ Die Schule hat eine Aufsichts- und Obhutspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern und Jugendlichen an der Schule Schüpfen. Notfälle müssen an die Erziehungsberechtigten gemeldet werden. Die gemeindespezifischen Angebote werden im Dienst der Eltern und der Kinder und Jugendlichen der Schule Schüpfen kommuniziert. Die Schule Schüpfen darf aus diesem Grund an die folgenden Organisationen Daten der Erziehungsberechtigten bekannt geben: - An das Jugendwerk Schüpfen, als Anbieterin der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit im Auftrag der Gemeinde; - An die anerkannten Landeskirchen, die mit der Schule Schüpfen zusammenarbeiten zur Organisation der kirchlichen Unterweisung; - An die Betreiberin des Schulbustransportes, welche die Schülertransporte im Auftrag der Gemeinde vornimmt; - An den Elternrat Schüpfen, der die Aufgaben der Elternmitwirkung gemäss kommunalem Auftrag wahrnimmt.

¹ Eingefügt mit Beschluss vom 22. Dezember 2022

Datenschutzreglement (DSR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

² Die Daten der Erziehungsberechtigten, die zur Auftragswahrung an die vorgenannten Organisationen bekannt gegeben werden, umfassen den Vor- und Nachnamen, die Postadresse, die E-Mail-Adresse und die mobile Telefonnummer.

³ Die Datenerhebung und Datenbekanntgabe erfolgen durch die Einwohnerkontrolle oder das Schulsekretariat.

f. Aus anderen Datensammlungen	Art. 6	¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekannt geben, wenn - a sie keine besonders schützenwerten Personendaten enthalten, - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen, - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
g. Zuständigkeit	Art. 7	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 8	¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekannt geben - a neuer Wohnort nach Wegzug, - b Titel, - c Sprache. ² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Ein schützenwertes Interesse ist glaubhaft zu machen und zu belegen. ³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
Verwendung der Daten	Art. 9²	Die Empfängerinnen und Empfänger von Daten verpflichten sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, der ihrem Gesuch um Auskunft zu Grunde liegt.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 10	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 11³	Die kantonale Datenschutzbehörde ist gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz Aufsichtsstelle für Datenschutz in der Gemeinde.

² Eingefügt mit Beschluss vom 22. Dezember 2022

³ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2026

Datenschutzreglement (DSR)
der Einwohnergemeinde Schüpfen

² *gestrichen*

³ *gestrichen*

⁴ *gestrichen*

Register der Datensammlungen **Art. 12**

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt nach Vorgaben der Aufsichtsstelle für Datenschutz das Register der in der Gemeinde angelegten Datensammlungen gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.⁴

² Das Register wird in Internet nicht publiziert. Es kann aber von allen Interessierten angefordert werden. Die Auslieferung erfolgt in elektronischer Form und ist kostenlos.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen **Art. 13**

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten **Art. 14⁵**

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss den Artikeln 28 bis 32 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.

² Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1) kann erhoben werden, wenn die betroffene Person ihre Rechte mutwillig oder leichtfertig ausübt.

a & b gestrichen

³ *gestrichen*

⁴ *gestrichen*

c) Listenauskünfte und Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle **Art. 15**

¹ Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig.

² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen (Aufwandgebühr 1).

d) Berechtigung und weitere Ansprüche **Art. 16**

ersatzlos gestrichen⁶

Verordnung **Art. 16**

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten **Art. 17**

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 4. Dezember 1998 auf.

⁴ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2026

⁵ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2026

⁶ Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2026

Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 30. November 2021 in der Gemeindeverwaltung Schüpfen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom 22. Oktober, 29. Oktober und 26. November 2021 publiziert.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber